

VORLAGE

für die Sitzung des Senats am 08.03.2022

„Kurzfristige Liquiditätsunterstützung für bremische Mehrheitsgesellschaften in Zeiten der Coronakrise“

„Temporäres Cash-Pooling III/2022“

A. Problem

Vor dem Hintergrund stetig steigender Infektionszahlen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hatte der Senat in seiner Sitzung vom 17.03.2020 beschlossen, den Gesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen die kurzfristige und temporäre Möglichkeit zur Teilnahme am Konzern-Cash-Pooling der Freien Hansestadt Bremen unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen (Temporäres Cash-Pooling, kurz TCP, Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zugestimmt am 18.03.2020). Hierbei standen die Liquiditätsengpässe aufgrund der krisenhaften Situation im Kalenderjahr 2020 im Fokus.

Weiterhin hat der Senat in seiner Sitzung vom 08.03.2022 die Unterstützung bremischer öffentlicher Unternehmen im Umgang mit Covid-19-bedingten Auswirkungen verlängert; die Unterstützung erfolgt gemäß der vom Senat am 13.10.2020 für das Jahr 2020 beschlossenen Grundsätze gemäß dem verfassungsrechtlichen Gutachten von Herrn Prof. Dr. Koriath. Danach kann ein etwaiger Zuschussbedarf bezogen auf das Jahresergebnis 2021 erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 abgearbeitet werden.

Nachdem deutlich wurde, dass sich die Covid-19-Pandemie auch im Kalenderjahr 2021 fortsetzt und durch die deutliche Reduzierung des öffentlichen Lebens mit erneuten Liquiditätsengpässen in bremischen Mehrheitsbeteiligungen zu rechnen war, hat der Senat am 02.03.2021 beschlossen, auch im Jahr 2021 ein temporäres Cashpooling II zur Unterstützung der Beteiligungsgesellschaften infolge Corona-bedingter Liquiditätsengpässen aufzulegen (durch den Haushalts- und Finanzausschuss zugestimmt am 19.03.2021). Mit Beschluss des Senats vom 10.08.2021 wurde die Frist zur Rückzahlung der in diesem Rahmen geleisteten Unterstützung auf den 30.11.2022 verlängert (Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10.09.2021).

Mit den anhaltenden Kontaktbeschränkungen und weiteren Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der sog. vierten Corona-Welle wird auch im Jahr 2022 nicht kurzfristig mit einer großflächigen Erholung der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaften zu rechnen sein. Entsprechend zeichnen sich bereits jetzt weitere Corona-bedingte Liquiditätsengpässe ab, die im Interesse der Gesellschafter (Land und Stadtgemeinde Bremen) zu verhindern sind, um die Erledigung der den Gesellschaften übertragenen öffentlichen Aufgaben nicht zu gefährden.

B. Lösung

Um zu verhindern, dass die betroffenen Gesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen aufgrund der derzeitigen Einschränkungen etc. in schwierige finanzielle Situationen geraten, bietet die Freie Hansestadt Bremen erneut die kurzfristige und temporäre Teilnahme (bis 30.11.2023) am Konzern-Cash-Pooling der Freien Hansestadt Bremen unter erleichterten Bedingungen an (temporäres Cash-Pooling III).

Die aus dem bisherigen temporären Cash-Pooling II in Anspruch genommenen Mittel sind hiervon nicht betroffen und sind planmäßig spätestens zum 30.11.2022 zurück zu führen. Die betroffenen Gesellschaften sind aufgefordert, ihren Zuschussbedarf bezogen auf das Jahresergebnis 2021 und die Covid-19-bedingten Auswirkungen, wie vom Senat in seiner Sitzung vom 08.03.2022 beschlossen, zeitnah vorzulegen. Inwieweit hier eine weitere Unterstützung durch den jeweiligen Gesellschafter erforderlich sein wird, bleibt im Einzelfall zu prüfen.

Die vereinfachten Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie im Regelwerk für die zum Cash-Pooling gehörenden Einheiten für mehrheitlich beherrschte kommunale oder Landesbeteiligungen bleiben unverändert bestehen. Diejenigen Gesellschaften, die bereits jetzt am regulären Cash-Management teilnehmen, können ebenfalls das Instrument des temporären Cash-Poolings nutzen. Es steht unverändert ein Volumen i.H.v. 120 Mio. € zur Verfügung. Das Verfahren zur Antragstellung soll unverändert wie folgt durchgeführt werden:

1. Die Einräumung einer Kreditlinie zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen ist beim Senator für Finanzen (Ref. 23) zu beantragen. Die Einräumung erfolgt zeitnah, die Rückzahlung hat bis zum 30.11.2023 stattzufinden.
2. Dem Antrag ist eine Begründung für die Erforderlichkeit der Kreditlinie beizufügen, die sich auf eine Liquiditätsplanung für den Zeitraum der Kreditgewährung stützt. Sofern eine marktübliche Verzinsung erfolgt (da kein Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht vorliegt), ist dem Antrag ferner eine Bonitätsanalyse (Rating) durch die Deutsche Bundesbank, ein anderweitiges Kreditinstitut oder eine anerkannte Rating-Agentur beizufügen. Sofern keine aktuelle Bonitätsanalyse vorhanden ist, wird auf das letzte vorliegende Rating (jedoch nicht älter als 18 Monate ab Antragseingang) abgestellt.
3. Der Kreditrahmen ist zwischen dem Senator für Finanzen (Ref. 23) und der antragstellenden Einheit schriftlich zu vereinbaren. Aus dem Kreditrahmen können auch Teilbeträge in Anspruch genommen werden.
4. Die Höhe des zu gewährenden Betriebsmittelkredits ergibt sich aus der Liquidität der antragstellenden Einheit. Die sachlich/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität erfolgt durch den Senator für Finanzen (Ref. 25) und falls notwendig in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts.
5. Die Finanzierung von grundsätzlichen strukturellen Defiziten, die nicht in der aktuellen Krise begründet liegen, ist nicht zulässig.
6. Der in Anspruch genommene Kredit wird grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI-Leistungen oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen

Gründen ist durch die antragstellende Einheit bei Antragstellung dem Senator für Finanzen (Ref. 23) vorzulegen. Bei solchen Gesellschaften erfolgt die Verzinsung auf Basis der Zinsen, die von der Zentraldisposition beim Senator für Finanzen (Ref.23) generiert werden. Der niedrigste Zinssatz wird bei 0% festgesetzt.

7. Die marktübliche Verzinsung wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorzunehmen. Die Deutsche Bundesbank (HV Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich, unaufgefordert zu aktualisieren.

Auf der Grundlage dieser Bonitätseinstufung erhebt das Kreditreferat einen entsprechenden Aufschlag auf den Referenzzinssatz, um zu einem marktgerechten Zinssatz zu gelangen. Als Referenzzinssatz wird der von der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html veröffentlichte Zinssatz herangezogen. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach der „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)“.

Die Bonitätseinstufung basiert auf einer Ausfallwahrscheinlichkeit, die als Rangstufe abgebildet wird. Diese bewegt sich auf einer Skala von 1 bis 8 (zwischen 2+ und 7- in Feinstufen). Die Rangstufen können in die Ratingkategorien überführt werden und führen zu den folgenden, in Basispunkten angegebenen, Aufschlägen:

| Rangstufe der Bundesbank | Ratingkategorie von externen Ratingagenturen | Besicherung | | |
|--------------------------|---|-------------|--------|--------|
| | | Hoch | Normal | Gering |
| 1 bis 3- | Sehr gut (AAA-A) | 60 | 75 | 100 |
| 4+ bis 4- | Gut (BBB) | 75 | 100 | 220 |
| 5- bis 5- | Zufriedenstellend (BB) | 100 | 220 | 400 |
| 6+ bis 6- | Schwach (B) | 220 | 400 | 650 |
| 7+ bis 8 | Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter) | 400 | 650 | 1.000 |

8. Liegt keine aktuelle Bonitätsanalyse (Rating) oder ein älteres Rating (siehe Ziffer 2.) vor und kann die antragstellende Gesellschaft diese auch nicht bis zur Entscheidung über den Kreditantrag vorlegen, so wird die Gesellschaft vereinfacht der Rangstufe 6+ bis 6- (Besicherung gering) zugeordnet und auf dieser Basis die marktübliche Verzinsung für die temporäre Betriebsmittellinie ermittelt.
9. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat.
10. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
11. Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.

12. Die Laufzeit des jeweiligen Kreditrahmenvertrags ist auf den 30.11.2023 begrenzt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die Einräumung einer Kreditlinie in diesen speziellen Sonderfällen wie bisher nicht über eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, sondern durch den Senator für Finanzen zu beschließen sein; dem Haushalts- und Finanzausschuss ist jeweils in der darauffolgenden Sitzung über die Gewährung zu berichten. Zur Bestätigung dieses Vorgehens ist eine Beschlussfassung im Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich und für den 18.03.2022 vorgesehen.

Insgesamt besteht das Ziel, die Gewährung von Betriebsmitteln zur Abwehr Corona-bedingter Liquiditätsengpässe auch im Jahr 2022 so schnell und unbürokratisch wie möglich bereitzustellen. Aus diesem Grund werden sowohl Referat 23 (Kredit-, Vermögens- und Zinsmanagement, Bürgschaften, Bankwesen) als auch Referat 25 (Zentrales Beteiligungsmanagement) begleitend und unterstützend tätig werden können.

C. Alternativen

Eine Alternative, die allgemein die Liquidität der Mehrheitsgesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen zeitnah absichern kann, ist nicht vorhanden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Eine etwaige Kreditaufnahme der Freien Hansestadt Bremen zur Ermöglichung der Bereitstellung von temporärer Liquidität erfolgt auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Ermächtigungen und ist voraussichtlich aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus nicht mit finanziellen Mehraufwendungen des Haushaltes verbunden.

Durch die Teilnahme am temporären Cash-Pooling III 2022 ergeben sich keine personalwirtschaftlichen und/oder genderspezifische Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Keine

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

geeignet

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der temporären Erleichterung in den Bedingungen des temporären Cash-Poolings III der FHB bis zum 30.11.2023 in der oben skizzierten Form zu und bittet den Senator für Finanzen, die dafür erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die interessierten Gesellschaften bei der Teilnahme am temporären Cash-Pooling III zu unterstützen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen über die Aufnahme etwaiger Gesellschaften in das temporäre Cash-Pooling III zum Jahresende zu berichten.